

Bundessozialgericht

Az.: 7 RU 56/71

Zugestellt am
6. Oktober 1972

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgericht hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. September 1972
durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t ,
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r
Bundessozialrichter	K r i e g und

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
29. September 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 20. Februar 1965 im Alter von 66 Jahren unter dem klinischen Bild eines Bronchialkrebses verstorbenen früheren Rendanten und Lagerverwalters einer Raiffeisenkasse Nikolaus G. Dieser hatte etwa ein halbes Jahr zuvor um eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nachgesucht, weil sein Krebsleiden durch jahrelangen berufsbedingten Umgang mit schädigenden Stoffen verursacht worden sei. Die Beklagte ließ eine Leichenöffnung durchführen und holte Gutachten über die Ursache des todbringenden Bronchialkrebses ein. Am 29. Mai 1967 teilte sie der Klägerin mit, nach dem Ergebnis der Ermittlungen lägen die Voraussetzungen zur Anerkennung einer zur Entschädigung verpflichtenden Berufskrankheit nicht vor. Diesem Schreiben - ohne Rechtsmittelbelehrung - lag kein Beschluß des Rentenausschusses zugrunde; es ist von einem Bediensteten der Unfallabteilung "im Auftrage" des Geschäftsführers unterzeichnet.

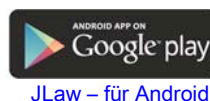
Die auf Aufhebung der Ablehnung und auf Gewährung der Witwenrente gerichtete Klage ist vom Sozialgericht (SG) Trier nach Beweisaufnahme durch Urteil vom 28. August 1970 mit der Begründung abgewiesen worden, der streitige Ursachenzusammenhang sei nicht hinreichend wahrscheinlich. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Beklagte "unter Aufhebung des Verwaltungsakts vom 29. Mai 1967 verurteilt, über die von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsansprüche aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes eine förmliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Feststellung nach § 1569 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) durchzuführen". Das Urteil wird wie folgt begründet: Zutreffend hätten die Beteiligten wie auch das SG das Schreiben vom 29. Mai 1967 als Verwaltungsakt angesehen. Dieser Verwaltungsakt sei aus formellen Gründen aufzuheben. Die Klägerin begehre eine Witwenrente. Nach § 1569 a Abs. 1 Nr. 1 RVO sei hierfür eine förmliche Feststellung erforderlich. Für eine förmliche Feststellung sei aber nicht der Geschäftsführer, sondern der Rentenausschuß der Beklagten zuständig. Die hiernach fehlende Zuständigkeit des Geschäftsführers für den die Klägerin belastenden Verwaltungsakt stelle einen schweren Mangel des Aktes dar. Dieser Mangel sei zwar nicht so offensichtlich, daß er die Nichtigkeit bewirke, jedoch so erheblich, daß er zur Aufhebung des Verwaltungsakts führe, ohne daß dessen Inhalt der gerichtlichen Nachprüfung unterliege. Über den von der Klägerin gestellten Leistungsantrag könne daher nicht entschieden werden; es fehle ein den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechender Bescheid der Beklagten als Sachurteilsvoraussetzung. Gemäß §§ 54 Abs. 1, 131 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei daher die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts zu verurteilen, über die Ansprüche der Klägerin eine förmliche Feststellung durchzuführen. Dabei werde sie auch eine von einigen Sachverständigen empfohlene weitere Aufklärung der Vorgeschichte hinsichtlich bestimmter Umstände nachzuholen haben.

Mit der Revision rügt die Beklagte, das angefochtene Urteil beruhe auf einem wesentlichen Verfahrensmangel, weil das LSG nicht sachlich entschieden, sondern im Ergebnis die Sache an den beklagten Versicherungsträger zurückverwiesen habe; das sei nach Fortfall des § 1714 RVO aF unzulässig. Das LSG habe zutreffend das Schreiben vom 29. Mai 1967 als Verwaltungsakt angesehen, der zwar fehlerhaft, aber nicht nichtig sei; demgemäß hätte es über den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Witwenrente in der Sache selbst entscheiden müssen. Es habe aber nur über die Aufhebungsklage, nicht auch über die Leistungsklage entschieden; statt dessen habe es der Beklagten eine erneute Entscheidung durch förmliche Feststellung aufgelastet.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die - vom LSG nicht zugelassene - Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Beklagte zutreffend einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat. Der Verfahrensmangel liegt darin, daß das LSG zu Unrecht die Sache zur Durchführung einer förmlichen Feststellung, also eines erneuten Verwaltungsverfahrens, an die Beklagte zurückverwiesen hat, anstatt über den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Witwenrente in der Sache selbst zu entscheiden.

Das LSG hat - wie auch die Beteiligten - in dem Schreiben vom 29. Mai 1967, mit dem der Entschädigungsanspruch der Klägerin abgelehnt wurde, zutreffend einen Verwaltungsakt erblickt. Es ist zum Zwecke der Regelung der von der Klägerin aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes erhobenen An-

sprüche mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung für die Klägerin ergangen; es informiert sie nicht etwa nur über den Stand der Ermittlungen, sondern bringt zum Ausdruck, daß nach Abschluß der Ermittlungen der Tod nicht als Folge einer Berufskrankheit festgestellt werden könne und daher Entschädigungsleistungen nicht zu gewähren seien. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung steht der Annahme eines Verwaltungsaktes nicht entgegen (BSG 3, 251, 254; 24, 162, 165). Das LSG ist davon ausgegangen, daß für die Entscheidung über den von der Klägerin erhobenen Anspruch nicht der Geschäftsführer, sondern der Rentenausschuß der Beklagten zuständig sei. Nach § 33 der Satzung der Beklagten (Ausgabe 1966) wird die förmliche Feststellung der Leistungen den Rentenausschüssen übertragen. Nach § 1569 a RVO hat eine förmliche Feststellung u.a. zu geschehen, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um die Gewährung von Renten handelt, die nicht nur für die Vergangenheit gewährt werden. Nach § 33 Abs. 4 der oa Satzung ist der Geschäftsführer für die Festsetzung von Leistungen zuständig, soweit keine förmliche Feststellung erforderlich ist. Es könnte allerdings zweifelhaft sein, ob das Erfordernis der förmlichen Feststellung auch für die Ablehnung einer Rentengewährung gilt. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an; denn auch wenn man der Auffassung des LSG hierzu folgt, greift die Rüge der Beklagten durch. Dem LSG ist dann zwar darin beizupflichten, daß die Unzuständigkeit des Geschäftsführers einen schweren Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes darstellt. Dieser Mangel macht aber - wie das LSG selbst einräumt - den Verwaltungsakt deshalb nicht nichtig, weil der Mangel nicht offensichtlich ist. Wie der 2. Senat des BSG in seinem Urteil vom 14. Dezember 1965 - 2 RU 113/63 - (BSG 24, 162, 167) mit ausführlicher Begründung dargelegt hat, muß diese - neben der Schwere des Mangels - weitere Voraussetzung der Nichtigkeit auch dann vorliegen, wenn der Verwaltungsakt von einer Einzelperson an Stelle des zuständigen Kollegiums erlassen worden ist. Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er einem aufmerksamen und ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ständigen Bürger ohne weiteres erkennbar ist. Eine Überschreitung der Befugnisse des Geschäftsführers ist aber aus dem angefochtenen Bescheid auch von einem aufmerksamen und verständigen Bürger nicht ohne weiteres zu erkennen, zumal der Geschäftsführer in gewissem Umfang zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungen zuständig ist. Der angefochtene Bescheid ist also auf jeden Fall rechtswirksam erlassen worden. Hätte er einen die Klägerin begünstigenden Inhalt, so würde die Beklagte daran gebunden sein (vgl. BSG 24, 162, 168). Entgegen der Auffassung des LSG mangelt es daher im vorliegenden Fall nicht an einem Bescheid der Beklagten als Sachurteilsvoraussetzung. Ein Verwaltungsakt, der nicht nichtig ist, darf aber nicht allein deshalb aufgehoben werden, weil er unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen ist, wenn er sonst richtig ist. Die Gerichte dürfen sich in solchen Fällen nicht darauf beschränken, allein die formelle Seite des angefochtenen Verwaltungsakts nachzuprüfen (vgl. BSG 24, 134, 137 und Urteil des 2. Senats vom 25. August 1971 - 2 RU 235/68 -). Die Auffassung des LSG führt zudem praktisch zu einer Zurückverweisung der Sache an die Verwaltung; das widerspricht aber den Grundsätzen des sozialgerichtlichen Verfahrens (vgl. BSG 2, 94, 97). Das LSG hätte daher prüfen müssen, ob der ablehnende Bescheid der Beklagten - deren Ansicht entsprechend - in der Sache richtig ist, oder ob der Klägerin der von ihr erhobene Anspruch auf Hinterbliebenenrente zusteht. Das Unterlassen dieser Sachprüfung stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

Die somit wegen eines zutreffend gerügten Verfahrensmangels statthafte Revision ist auch begründet. Die Entscheidung des LSG ist aus den genannten Gründen unrichtig und muß daher aufgehoben werden. Da der erkennende Senat

mangels tatsächlicher Feststellungen nicht in der Sache selbst entscheiden kann, ist der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)